



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 14.05.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2214 –

Frage Nummer 50

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)

Nachdem Ehrenamtliche im Freistaat bei Unfall- oder Haftpflichtschäden einen nachrangigen Versicherungsschutz bei der Ausübung ihres Ehrenamtes haben, sodass es zu erheblichen Kostensteigerungen bspw. durch Hochstufung bei den Versicherungsprämien ihrer persönlichen Verträge kommen kann, frage ich, ob die Staatsregierung plant, den Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige in Bayern auszuweiten, falls nein, warum wird eine Erweiterung des Versicherungsschutzes für ehrenamtlich Tätige für nicht notwendig angesehen und falls ja, gibt es bezüglich der Umsetzung bereits entsprechende Pläne/Konzepte/Eckpunkte?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Seit 2007 sorgt der Freistaat mit der Bayerischen Ehrenamtsversicherung dafür, dass Ehrenamtliche bei der Ausübung ihres Ehrenamts im Schadensfall keine Nachteile erleiden, wenn sie selbst keinen entsprechenden Versicherungsschutz haben. Die Ehrenamtsversicherung ist für die Ehrenamtlichen beitrags- und antragsfrei.

Die Ehrenamtsversicherung ist eine Auffangversicherung und damit nachrangig, d. h. eine anderweitig bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfall vor.

Dieser Versicherungsschutz wird für die Ehrenamtlichen als ausreichend erachtet, eine Ausweitung ist nicht geplant.

Bei der Unfallversicherung und der privaten Haftpflichtversicherung erfolgt in der Regel keine Höherstufung, so dass den Ehrenamtlichen keine Nachteile entstehen.

Bei der Haftpflichtversicherung in der Ehrenamtsversicherung stellt der Versicherer den versicherten Ehrenamtlichen von begründeten Schadensersatzansprüchen Dritter frei, wenn der Ehrenamtliche einem Dritten einen Schaden zugefügt hat. Eigenschäden, d. h. wenn sich entweder jemand an seinem Eigentum selbst einen Schaden zufügt oder wenn ein Dritter das Eigentum des Ehrenamtlichen beschädigt, oder Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb eines KFZ sind im Rahmen der Ehrenamtsversicherung nicht versichert. Das Wesen einer Haftpflichtversicherung ist (ausschließlich) die Abdeckung von Fremdschäden, d. h. die Übernahme

des Schadensausgleichs gegenüber Dritten, nicht die Abdeckung von Eigenschäden.

Auch bei der Ehrenamtsversicherung reagiert die Staatsregierung flexibel und bedarfsgerecht auf die Bedürfnisse der Ehrenamtlichen. So wurde beispielsweise 2022 befristet der Versicherungsschutz auf Hilfstransporte bis an die ukrainische Grenze ausgeweitet. Seit letztem Jahr werden auch ehrenamtlich tätige Einzelpersonen nach § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze von der Bayerischen Ehrenamtsversicherung umfasst.